

# Trends im e-commerce

*Bernd Schauer*

*RDB Rechtsdatenbank GmbH  
A-1020 Wien, Praterstr. 38/1*

**Schlagworte:** e-commerce, content-syndication, XML, electronic signature, domain, e-money, elektronische Signatur, elektronischer Geschäftsverkehr, Werbe- und Vertriebsformen im Internet

**Abstract:** Die wirtschaftliche Bedeutung des Internets ist in den letzten Jahren enorm gestiegen. Der für den Erfolg des elektronischen Geschäftsverkehrs notwendige rechtliche Rahmen kann aber kaum mit der rasanten Entwicklung Schritt halten. Denn die Technik schafft immer wieder neue Konfliktfelder, die einer Lösung bedürfen.

## 1. Die Bedeutung des e-commerce in Europa

Die zahlreichen Gesetzesinitiativen und Gerichtsurteile auf nationaler und internationaler Ebene haben in den letzten beiden Jahren eindrucksvoll gezeigt, daß sich das Internet schon längst nicht mehr in einem rechtsfreien Raum bewegt. Durch die zunehmende Kommerzialisierung des Netzes ist das Bedürfnis nach rechtlichen Rahmenbedingungen enorm gestiegen. Erst diese Rahmenbedingungen führen zu einer Vertrauensbasis, die für das Funktionieren des e-commerce wesentlich ist.

Die wirtschaftliche Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs in Europa ist spätestens seit dem europäischen Sondergipfel von Lissabon im März 2000 auch auf politischer Ebene erkannt worden, als die EU-Staats- und Regierungschefs als strategisches Ziel für die kommenden zehn Jahre festgelegt haben, „die wettbewerbsfähigste und dynamischste Wirtschaft der Welt auf der Grundlage der Informationstechnologien zu werden, die in der Lage ist, ein dauerhaftes Wachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und stärkerem wirtschaftlichem Zusammenhalt zu erreichen...“. Die Maßnahmen, die zur Erreichung des Zieles ergriffen werden müssen, wurden im Aktionsplan „eEurope“ beim Gipfeltreffen im Juni 2000 in Feira festgehalten.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. [http://europa.eu.int/comm/information\\_society/eeurope/actionplan/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/information_society/eeurope/actionplan/index_en.htm).

Arbeiten zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den elektronischen Geschäftsverkehr sind in Europa verstärkt seit 1998 eingeleitet worden. Um eine zu starke rechtliche Zersplitterung im Binnenmarkt zu verhindern, sind zahlreiche Rechtsvorschriften für Diensteanbieter in den Mitgliedstaaten verabschiedet worden, etliche befinden sich noch in einem Vorbereitungsstadium. Die zentrale Rechtsgrundlage ist neben der Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG die am 8.6.2000 verabschiedete Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt („e-commerce-Richtlinie“).<sup>2</sup> Diese Richtlinie trat mit der Veröffentlichung im ABl L178, S 1, am 17.7.2000 in Kraft und muß von den Mitgliedstaaten bis zum Januar 2002 umgesetzt werden.

Ziel dieser Richtlinie ist die Beseitigung von rechtlichen Unklarheiten und Hindernissen, die dem e-commerce im Binnenmarkt entgegenstehen. Geregelt werden Fragen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, ferner die Definition des Ortes der Niederlassung eines Betreibers, Probleme der kommerziellen Kommunikation wie z.B. e-mail-spamming, Fragen der Haftung für Provider oder zivilrechtliche Aspekte beim Abschluß von Verträgen im Internet. Von einigen wenigen Ausnahmen einmal abgesehen fallen damit viele e-commerce-Aktivitäten in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Mit der Umsetzung dieser Richtlinie bzw. der Fernabsatz-Richtlinie in die nationalen Rechtsordnungen wurde und wird ein erster Schritt zur Harmonisierung dieses Rechtsbereichs in Europa vorgenommen.<sup>3</sup> Weitere

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu *Schauer*, e-commerce in der Europäischen Union, 149 ff, 173 ff.

<sup>3</sup> Vgl. in Österreich das Fernabsatzgesetz BGBl. I 185/1999; vgl. auch den Entwurf für ein eigenes „E-Commerce-Gesetz“ in der BRD („Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG“) vom 1.12.2000 unter <http://www.bmj.bund.de>, <http://www.bmwi.de/Homepage/download/infogesellschaft/EGG-Entwurf.pdf>; vgl. dazu auch <http://www.publex.de/cgi-bin/recht.cgi/Aktuell/news01021400.html>; ferner *Beck*, E-Commerce durch Verbraucherschutz stärken/Rechtslage modernisieren – zum Gesetzesanpassungsbedarf aufgrund der E-Commerce-Richtlinie in Deutschland, Jur-PC Web-Dok 68/2001, unter <http://www.jurpc.de/aufsatz/20010068.htm>; vgl auch in der Schweiz <http://bj.admin.ch/themen/e-commerce/vn-ve-b-d.pdf>.

Schritte folgen noch.<sup>4</sup> So soll insbesondere der Schutz des Konsumenten noch weiter ausgebaut werden.<sup>5</sup>

Daneben wird auch die Förderung besonderer außergerichtlicher Streitschlichtungsstellen gefordert.<sup>6</sup> Ein einfaches und praktikables Schiedsverfahren soll das Vertrauen der Verbraucher in den elektronischen Geschäftsverkehr stärken.<sup>7</sup>

Das Internet hat sich in den letzten Jahren von einem reinen Kommunikationsmittel immer mehr zu einer Plattform für Werbung und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen entwickelt. Das hat zu neuen rechtlichen Problemen geführt. Besondere „internetspezifische“ Marketing- und Werbeformen bzw. Geschäftsmodelle haben die Gerichte insbesondere aus wettbewerbsrechtlicher Sicht zu qualifizieren gehabt. Hier ist nur auf das Thema „Powershopping<sup>8</sup>“, Online-Auktionen<sup>9</sup>, auf die Problematik rund um die Verwendung von „Metatags<sup>10</sup>“ oder auf Werbemails („Spamming“)<sup>11</sup> hinzuweisen.

---

<sup>4</sup> Vgl. den Beitrag von *Brenn* in diesem Band über ein österreichisches E-Commerce-Gesetz.

<sup>5</sup> [http://europa.eu.int/eur-lex/en/lif/dat/2001/en\\_301R0044.html](http://europa.eu.int/eur-lex/en/lif/dat/2001/en_301R0044.html).

<sup>6</sup> [http://europa.eu.int/comm/dg24/policy/developments/acce\\_just/acce\\_just06\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/dg24/policy/developments/acce_just/acce_just06_en.pdf).

<sup>7</sup> Näheres dazu unter <http://www.ecin.de/recht/rechtsentwicklung-2001/index.html>; [http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/acce\\_just/acce\\_just07\\_wor\\_kdoc\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/acce_just/acce_just07_wor_kdoc_en.pdf); vgl. dazu auch [http://europa.eu.int/comm/consumers/index\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/consumers/index_en.html); [http://europa.eu.int/comm/dg24/policy/developments/acce\\_just/index\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/dg24/policy/developments/acce_just/index_en.html); vgl. die „econfidence“-Website <http://econfidence.jrc.it>; vgl. den „Internet-Ombudsmann“ in Österreich unter <http://www.ombudsmann.at>.

<sup>8</sup> Vgl. dazu auch das Urteil des LG Köln vom 10.10.2000, 33 O 180/00, unter (<http://www.jurpc.de/rechtspr/20010014.htm>); ferner das Urteil des LG Köln vom 25.11.1999, 31 O 990/99, u.a.

<sup>9</sup> Vgl. dazu das Urteil des OLG Frankfurt vom 1.3.2001, 6 U 64/00 („Kunst-Auktion“), ferner das Urteil OLG Hamm vom 14.12.2000, 2 U 58/00 („Online Auktion – PKW“), <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000255.htm>; weitere unter <http://www.jurpc.de>.

<sup>10</sup> Vgl. dazu jüngst die Entscheidung des OGHs vom 19.12.2000, 4 Ob 308/00y („Numtec-Interstahl“).

<sup>11</sup> Vgl. dazu den Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 23.12.99, 39 Cg 119/99; in der BRD das Urteil des Amtsgerichts Essen vom 16.1.2001, 6 C 658/00, unter <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010062.htm>.

## 2. Die elektronische Signatur

Auch das Thema „Elektronische Signatur“<sup>12</sup> gewinnt in der Praxis langsam, aber sicher an Bedeutung. Das betrifft nicht nur kommerzielle Anwendungen, sondern insbesondere auch Projekte in der öffentlichen Verwaltung. „E-Government“ wird diesen Trend noch weiter verstärken. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Entwicklungen rund um die „Bürgercard“ in Österreich oder die Ausweise in Form von Smartcards (vgl. die Ausführungen von *Posch* zur Bürgerkarte und von *Reichstädter* über den Studentenausweis der WU-Wien, „Kepler-card“ der Universität Linz in diesem Band, etc.).

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Zertifizierungsdiensten, Fragen der rechtlichen Gleichstellung elektronischer Signaturen mit der händischen Unterschrift, die Haftung der Zertifizierungsdiensteanbieter, die rechtliche Gleichstellung von Zertifikaten aus Drittstaaten, sofern diese die Anforderungen der Richtlinie erfüllen, und Aspekte des Datenschutzes wurden auf europäischer Ebene durch die Signaturrechtlinie vorgegeben. Diese sind in Österreich bereits durch das österreichische Signaturgesetz, das im Juli 1999 im Nationalrat beschlossen und am 19.8.1999 im Bundesgesetzblatt, BGBl. I 1999/190 veröffentlicht wurde und mit 1.1.2000 in Kraft getreten ist, umgesetzt.<sup>13</sup> Zur Konkretisierung des Gesetzes wurde ferner die Signaturverordnung, BGBl. II 2000/30 vom 2. Februar 2000, erlassen.

## 3. E-Money

Der Bereich „Elektronisches Geld“ und „Finanzdienstleistungen“ im e-commerce wird in den nächsten Jahren noch mehr an Bedeutung gewinnen. Gerade die Zahlungsmethoden im Internet und die damit verbundenen Probleme waren bisher sicherlich ein Hemmnis für die Entwicklung im Business-to-Consumer-Geschäft (B2C). Meldungen über Betrugsfälle und Kreditkartenmißbrauch sind heute nach wie vor an der Tagesordnung.

Neben der Entwicklung von sicheren Zahlungssystemen auf einer technischen Ebene ist auch der Gesetzgeber gefordert, geeignete rechtli-

---

<sup>12</sup> Vgl. dazu *Menzel*, elektronische Signaturen, 2000, *Menzel/Schweighofer*, Securing Electronic Commerce with Digital Signatures, <http://www.bileta.ac.uk/99papers/menzel.html>, u.a.

<sup>13</sup> Vgl. zur Novelle des Signaturgesetzes die Regierungsvorlage 315 d.B. (XXI. GP), [http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XXI/I/his/003/I00315\\_.html](http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XXI/I/his/003/I00315_.html).

che Rahmenbedingungen zu schaffen. Erwähnenswert ist hier die Fernabsatz-Richtlinie für Finanzdienstleistungen.<sup>14</sup> Daneben müssen auch Regelungen für die Verwendung von elektronischem Geld geschaffen werden. So soll durch die Richtlinie 2000/46/EG – Richtlinie über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geldinstituten – und durch die Richtlinie 2000/28/EG – Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute – ein Binnenmarkt für die Erbringung von E-Gelddienstleistungen in der EU realisiert werden.<sup>15</sup> Durch diese soll ein einheitlicher Rechts- und Aufsichtsrahmen für diejenigen „Institute“ geschaffen werden, die elektronisches Geld – das z.B. auf Datenträgern wie Chips oder in Computern elektronisch gespeichert wird – ausgeben können, die aber nicht gleichzeitig Kreditinstitute sind. Darüber hinaus soll die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für derartige Institute für die gesamte EU ermöglicht werden.

## 4. Domains

Von wirtschaftlicher Bedeutung ist heute auch die Vergabe von Domains, den Internet-Adressen, die bereits in der Vergangenheit ein besonderes juristisches Konfliktfeld waren. Auch in Österreich stehen Streitigkeiten rund um Domains an der Tagesordnung.<sup>16</sup> Eine „Entschärfung“ der damit zusammenhängenden Probleme soll zukünftig einerseits dadurch erreicht werden, daß z.B. Umlaute oder besondere Schriftzeichen verwendet werden können<sup>17</sup>, andererseits auch dadurch, daß 7 neue generische Top-Level-Domains (gTLDs) zur Verfügung stehen werden. Diese sind „aero“, „biz“, „coop“, „info“, „museum“, „name“ und „pro“.<sup>18</sup>

Bei der Vergabe dieser neuen Domains soll nach der sog. „Sunrise-Period“ vorgegangen werden. Das bedeutet, daß vorrangig Unternehmen, die nachweislich Markenrechte an einen bestimmten Begriff innehaben, die entsprechende Top-Level-Domain auf sich registrieren lassen können

<sup>14</sup> Vgl. den geänderten Vorschlag durch die Kommission KOM 1999/358 endg.; ferner [http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/com/dat/1999/de\\_599PC0385.html](http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/com/dat/1999/de_599PC0385.html).

<sup>15</sup> Abl. L 275 vom 27.10.2000.

<sup>16</sup> Vgl. dazu nur die letzten Entscheidungen in Österreich: OGH vom 30.1.2001, 4 Ob 327/00t („cyta.at“); OGH vom 30.1.2001, 4 Ob 5/01s („bernhard.at“); OGH vom 13.9.2000, 4 Ob 166/00s („fpo.at“); OGH vom 17.8.2000, 158/00i („gewinn.at“), u.a.

<sup>17</sup> Vgl. [http://global.networksolutions.com/en\\_US/help/multi-lingual-learnmore.jhtml](http://global.networksolutions.com/en_US/help/multi-lingual-learnmore.jhtml).

<sup>18</sup> Nähere Informationen unter <http://www.icann.org/tlds/>.

und dadurch einen zeitlichen Vorsprung erhalten. Nach Ablauf einer Frist kann die einzelne Domain dann wiederum nach dem bisher gebräuchlichen Prinzip „First come, first served“ registriert werden.

Bemerkenswert ist auch, daß die Europäische Kommission im Februar 2000 beschlossen hat, eine eigene Europa-Domain („eu“) als „Country-Code“ Top-Level-Domain (ccTLD) zu schaffen.<sup>19</sup> Mit dieser eigenen europäischen TLD soll versucht werden, der US-amerikanischen Dominanz am globalen Markt des Internets Paroli zu bieten.

## 5. Urheberrecht & Content Syndication

Auch das Urheberrecht im Internet ist im letzten Jahr verstärkt zur Diskussion gestanden.<sup>20</sup> Die Konsequenzen aus dem Verfahren gegen die Musikauschplattform „Napster“<sup>21</sup> und die zunehmende Verwendung von MP3s haben die Debatte um den urheberrechtlichen Schutz belebt.

Neue urheberrechtliche Probleme stehen bereits an. Neben der Entwicklung von neuen Komprimierungstechniken für Video- und Filmformate, die über „napsterähnliche“ Tauschbörsen ausgetauscht werden können, wird das Thema „Content Syndication“ besondere Bedeutung erlangen. Gerade für kommerzielle, aber auch Content-Anbieter der öffentlichen Verwaltung<sup>22</sup>, die auf einer Plattform Informationen anbieten möchten, wird der Austausch von aktuellen Online-Inhalten, wie z.B. Börsenkursen und Pressemeldungen, immer wichtiger.

Die hierfür benötigten Inhalte, die in das Informationsangebot etwa eines Portals eingebaut werden sollen, entstehen dabei immer seltener in Eigenleistung des jeweiligen Anbieters, sondern werden vielmehr von dritten Content Providern bereitgestellt. Gerade im juristischen oder auch im Finanzbereich wird die Verknüpfung von strukturiertem Content im-

---

<sup>19</sup> [http://europa.eu.int/comm/information\\_society/policy/internet/pdf/com2000827\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/information_society/policy/internet/pdf/com2000827_en.pdf), [http://europa.eu.int/comm/information\\_society/policy/internet/com2000421\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/information_society/policy/internet/com2000421_en.htm).

<sup>20</sup> Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft idF ABI C 180 vom 25.6.1999, ferner den gemeinsamen Standpunkt vom 28.9.2000.

<sup>21</sup> Vgl. <http://www.napster.com>; Napster sollte nach einer Klage der RIAA, der „recording industry of America association“, aufgrund eines Urteiles eines US-Bundesgerichtes in San Francisco vom 26.7.2000 geschlossen werden, da über diese Plattform urheberrechtlich geschützte Musikstücke ausgetauscht werden konnten.

<sup>22</sup> Vgl. auch die Trends zu Portalen in der öffentlichen Verwaltung, wie z.B. der virtuelle Marktplatz Österreich (VMÖ) – [www.portal-austria.at](http://www.portal-austria.at).

mer mehr an Bedeutung gewinnen. XML kann dabei als offener, systemunabhängiger, medienneutraler, flexibler, universeller und selbsterklärender Standard ideal für diese Zwecke eingesetzt werden. Der Trend zu XML-Anwendungen in B2B und B2C Lösungen im Internet ist bereits heute vielfach festzustellen.<sup>23</sup> Auch im öffentlichen Bereich wurde das Potential dieses neuen Webstandards erkannt.

Für den reibungslosen Austausch von Informationen zwischen den Content-Anbietern werden besondere Mechanismen benötigt, damit Inhalte automatisiert in bestimmten Intervallen zwischen den einzelnen Sites übermittelt werden. Dies kann z.B. mit Hilfe von „ICE“ (Information and Content Exchange) realisiert werden. Wie viele moderne Internet-techniken<sup>24</sup> baut dieses Format ebenfalls auf XML auf.

ICE ist ein bidirektionales Protokoll, das die Übermittlung von XML-basierten Daten steuert. Hierbei müssen auf Seiten des Contentlieferanten die gewünschten Informationen in ICE-Pakete umgewandelt werden. Der Kunde, der Content beziehen möchte, greift über sein ICE-Modul auf diese Inhalte zu, authentifiziert sich und überträgt die gewünschten Daten, um diese schließlich in das eigene System einbauen zu können.

Durch die Einführung automatisierter Austauschmechanismen lassen sich die Kosten für die Inhaltsentwicklung deutlich senken, was natürlich für kommerzielle Content-Anbieter wirtschaftlich von Interesse ist.

Content Syndication wirft aber auch Probleme auf.<sup>25</sup> In technischer Hinsicht werden die Anbieter die Frage der Einbindung in die WebSite, die Konvertierung dritter Inhalte und Formate und die Aktualisierungsintervalle klären müssen.

Aus juristischer Sicht stellen die Vorteile dieser Technik sogleich auch die größten Nachteile dar, insbesondere wenn man etwa an die Möglichkeit der raschen Verbreitung von Informationen denkt. Man stelle sich bloß den Fall vor, in dem falsche Daten (z.B. Börsenkurse, Unternehmensdaten, etc.) oder Falschmeldungen auf diese Weise über hunderte Portale automatisch verbreitet werden. Neben der Haftung für diese Inhalte werden natürlich auch Aspekte des Urheberrechts, insbesondere die Nutzungsrechte von Interesse sein. Juristen werden hier vor allem Fragen der Vertragsgestaltung für Content Syndication beschäftigen.

---

<sup>23</sup> Vgl. dazu hier die auf XML-basierende E-Commerce Modelling Language (ECML).

<sup>24</sup> Vgl. auch die Markup Language RSS (Rich Site Summary) für Portallösungen, SVG (Scalable Vector Graphics) für Grafiken.

<sup>25</sup> Zu einem ähnlich gelagerten Fall vgl. den Beschluss HG Wien vom 4.10.2000; 24 Cg 72/00x („APA gegen pte“).

## 6. Der Erfolg im e-commerce

Dass dem e-commerce langfristig gesehen die Zukunft gehört, daran besteht heute kein Zweifel mehr. Die Form und die Mittel, mit dem e-commerce betrieben werden kann, werden von der Technik weitgehend bestimmt. Der globale Trend zum „mobilen“ Geschäftsverkehr, dem sog. „m-commerce“, wird angesichts von GPRS bzw. UMTS noch stärker werden.

Wann diese „Zukunft“ beginnt, wann der e- bzw. m-commerce für den traditionellen Geschäftsverkehr eine ernsthafte Konkurrenz darstellt, hängt von mehreren Faktoren ab:

- Wesentlich wird es sein, wie gut und wie schnell es den Online-Anbietern gelingt, die nötige Vertrauensbasis zu Kunden aufzubauen. Rechtliche verbunden mit technischer Sicherheit wird dazu einen wesentlichen Beitrag leisten müssen.
- Offen ist auch die Frage, ob eine, dem „traditionellen“ Handel entsprechende Sicherheit im Zahlungsverkehr erreicht werden kann.
- Für den Online-Handel ist natürlich auch eine funktionierende Logistik ausschlaggebend. Die einfache und rasche Abwicklung von Einkaufsprozessen über das Internet („E-Procurement“) wird an Bedeutung gewinnen.
- Der Faktor Zeit wird eine zentrale Rolle spielen. Je schneller man zu aktuellen Informationen, Produkten und Dienstleistungen kommt, desto mehr wird sich der e-commerce durchsetzen.
- Die Benutzerfreundlichkeit der Angebote muß weiter verbessert werden. Die unkomplizierte Bedienung der „Zugangsmittel“ zum Internet – wie z.B. Computer, PDAs, Handys, etc. – , und eine gut strukturierte WebSite mit einer einfachen Navigationsoberfläche werden über Erfolg und Mißerfolg entscheiden.

Dass das Internet sehr flexibel ist und schnell Lösungen für Probleme hervorbringt, hat es in den letzten beiden Jahren schon eindrucksvoll bewiesen. Auch wenn die „Goldgräberstimmung“ im Internet vorbei ist, zahlreiche e-commerce-Aktivitäten der New Economy bereits wieder eingestellt und elektronische Marktplätze geschlossen werden mußten, ist der elektronische Geschäftsverkehr aus dem Wirtschaftsleben des 21. Jahrhunderts nicht mehr wegzudenken.